1 O 279/25

**Landgericht Bielefeld**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der TaxMentoring GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer David Schönaich, Werkstättenstraße 18, 51379 Leverkusen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

gegen

Herrn [redacted],

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 03.06.2026
durch die Richterin am Landgericht [redacted] als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die [redacted] des [redacted] trägt die Klägerin.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

**Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Zahlung von 15.466,43 € für das Zurverfügungstellen eines Online-Steuerlernprogramms.
Bei der Klägerin handelt es sich um einen Anbieter von Steuerlernprogrammen. Sie verfügt nicht über eine Zulassung nach § 12 Abs. 1 S. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG).
Der Beklagte ist Geschäftsführer und Gesellschafter mehrerer Unternehmen.
Er nahm im Mai 2025 Kontakt zur Klägerin auf und bat sodann um Zusendung eines Angebotes für das Steuerprogramm „Gold Mentoring". Ein entsprechendes Angebot vom 02.06.2025, welches einen Endbetrag von 15.466,43 € brutto auswies, ließ die Klägerin dem Beklagten zukommen (Anl. K1, Bl. 6 ff. der Akte). Auf Basis dieses Angebotes erteilte der Beklagte der Klägerin den Auftrag. Der Vertragsschluss kam am 04.06.2025 zustande.
Ausweislich des [redacted] der Klägerin, welches die Leistungsbeschreibung enthält, erhält der [redacted] (hier: der Beklagte) die Möglichkeit, sich selbst oder in Kooperation mit einem begleitenden Mitarbeiter das nötige Wissen in Themen der Steuergestaltung anzueignen. Er erhält Zugriff auf zahlreiche Arbeitshilfen wie Checklisten, Musterverträge und Videos. In einem Termin soll die Gestaltung des individuellen Bauplans erfolgen. Ferner wird der Teilnehmer über ein Jahr bei seiner Steuer-Gestaltung begleitet. Er hat die Möglichkeit, jederzeit Fragen zu stellen. Ferner erhält der Teilnehmer Zugang zur exklusiven Steuer-Mentoring-Community, wo er sich mit anderen Teilnehmern zu Steuerfragen austauschen kann.
Weiterhin erhält der Teilnehmer Zugang zu einer umfangreichen Lernplattform, wobei die Inhalte dauerhaft zur Verfügung stehen und vom Anbieter ergänzt und aktualisiert werden. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, für die Dauer von 12 Monaten dem Support der Klägerin Fragen zu stellen. Zudem finden 14-tägig für die Dauer von 12 Monaten Gruppen-Live-Calls via Zoom statt, bei denen Fragen gestellt werden können und aktuelle Entwicklungen besprochen werden können. Einmalig hat der Teilnehmer die Möglichkeit, an einem sog. Tax Day teilzunehmen und sich mit "Experten" sowie anderen Teilnehmern auszutauschen. In dem im Angebot beschriebenen Arbeitshilfen

sind Wissensinhalte, Checklisten, Musterverträge, Übersichtsgrafiken und Quellenangaben enthalten.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das als Anlage K1 vorliegende Angebot der Klägerin Bezug genommen.
Die Dauer der vorgefertigten Videos beträgt nach Angabe der Klägerin ca. 25 Stunden, die der Live-Calls 49 Stunden und die der Tax-Days 16 Stunden.
Mit Rechnung vom 04.06.2025 stellte die Klägerin dem Beklagten den vertraglich vereinbarten Betrag in Höhe von 15.466,43 € brutto in Rechnung (Anl. K2, Bl. 10 der Akte).
Trotz mehrerer Aufforderungen seitens der Klägerin erfolgte eine Zahlung durch den Beklagten nicht. Daraufhin beauftragte die Klägerin ein Inkassounternehmen mit der Beitreibung der Forderung. Auch diese forderte den Beklagten vergeblich außergerichtlich zur Zahlung auf. Für die Beauftragung des Inkassounternehmens fielen Kosten in Höhe von 486,70 € an.

Mit Schreiben vom 28.11.2024 teilte die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht auf Anfrage der Klägerin zu dem Fernlehrgang „Gold Mentoring“ Folgendes mit (Anl. K3, Bl. 92 der Akte):

*„[…] Nach Prüfung der von ihm eingereichten Stellungnahme sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass das von Ihnen entsprechend Ihrer Darstellung angezeigte Bildungsangebot wegen Fehlens des Merkmals der überwiegenden räumlichen Trennung gern. § 1 Absatz 1 Nr. 1 Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) nicht unter den Anwendungsbereich des FernUSG fällt.*
*Eine Zulassung gemäß § 12 Absatz 1 FernUSG ist somit nicht erforderlich.*
*Allerdings weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es sich an dieser Stelle um eine Entscheidung in einem konkreten Einzelfall auf Grundlage Ihrer Darstellung handelt. Durch das Hinzufügen oder Weglassen relevanter Informationen kann die rechtliche Beurteilung völlig anders ausfallen. Vor diesem Hintergrund behält sich die ZFU ausdrücklich vor, jederzeit bei Vorliegen neuer Erkenntnisse erneut in die Prüfung einzusteigen. […]“*

Mit E-Mail vom 11.06.2025 erklärte der Beklagte den Widerruf des Vertrages (Anl. KGR 2, Bl. 172 der Akte).

Die Klägerin ist der Auffassung, bei dem streitgegenständlichen Vertrag handele es sich um einen Coaching- bzw. Mentoring-Vertrag und nicht um einen Fernunterrichtsvertrag. Vertragsgegenstand sei eine unternehmerische Umsetzungsbegleitung, welche sich ausschließlich auf die Darstellung allgemeiner steuerlicher Gestaltungsansätze und Strukturüberlegungen beschränke. Etwaige Wissensvermittlungen beschränkten sich ausschließlich auf die Darstellung allgemeiner steuerlicher Gestaltungen und stellten lediglich einen Annex zur unternehmerischen Begleitung dar. Eine Prüfung, Bewertung oder konkrete Anwendung auf den individuellen Einzelfall des jeweiligen Teilnehmers sei nicht geschuldet. Fragen in Live-Calls dienten ausschließlich der allgemeinen Einordnung und Orientierung, jedoch nicht der Lern- oder Leistungskontrolle. Der zeitliche Schwerpunkt der angebotenen Leistungen liege auf Live-Calls, Workshops und interaktiven Formaten mit unmittelbarem Austausch.

Die Klägerin beantragt,

> den Beklagten zu verurteilen, an sie – die Klägerin – einen Betrag in Höhe von 15.466,43 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie Inkassokosten in Höhe von 486,70 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, der streitgegenständliche Vertrag sei gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, da es sich um einen Fernunterrichtsvertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG handele und die Klägerin nicht über eine Zulassung im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG verfüge. Unerheblich sei, ob er – der Beklagte – vorliegend als Unternehmer gehandelt habe, da das FernUSG auch auf Unternehmer Anwendung finde.
Der wesentliche Vertragsinhalt liege in den vorproduzierten Lernvideos. Eine Zeitaufteilung, aus der sich ergeben würde, dass die Live-Calls den Videokurs überwögen, lasse sich aus dem Vertragsinhalt nicht entnehmen Auch das Merkmal der Lernerfolgsüberwachung sei erfüllt. Hierfür reiche die Möglichkeit, in Live-Calls oder

über Messenger direkt mit dem Coach zu interagieren, um Wissensstand und Lernfortschritt regelmäßig einer Kontrolle zu unterziehen.
Die Stellungnahme der ZFU stelle lediglich eine behördliche Auskunft dar und entfalte keine unmittelbare Bindungswirkung.
Darüber hinaus habe er – der Beklagte – den Vertrag wirksam gem. §§ 312g, 355 BGB widerrufen. Hierzu behauptet er, bei Abschluss des Vertrages sei er keiner unternehmerischen Tätigkeit nachgegangen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klage ist dem Beklagten am 30.12.2025 zugestellt worden (ZU Bl. 18 f. der Akte). Mit Zustimmung der Parteien hat das Gericht durch Beschluss vom 08.05.2026 das schriftliche Verfahren angeordnet.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

**A.**
Das Landgericht Bielefeld ist sachlich zuständig gem. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sowie örtlich nach §§ 12, 13 ZPO, da der Beklagte in Versmold wohnt, was zum Zuständigkeitsbereich des angerufenen Landgerichts gehört.

**B.**
Die Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

**I.**
**1.**
Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 15.466,43 € aus dem am 04.06.2025 geschlossenen Vertrag über das Steuerlernprogramm „Gold Mentoring“.
Denn der Vertrag ist gem. § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, da die Klägerin nicht über die nach § 12 Abs. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt.

**a.**

Unerheblich ist, dass die Klägerin den Vertrag als „Coaching- bzw. „Mentoring-Vertrag“ bezeichnet. Denn maßgeblich für die Einordnung als Fernunterrichtsvertrag ist der tatsächliche Vertragsinhalt und Schwerpunkt des Vertrages.

Es handelt sich vorliegend nicht um ein individuelles Coaching. Der wesentliche Vertragsinhalt besteht unter anderem aus dem Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos, dem Zurverfügungstellen von Lernmaterial sowie der Teilnahme an Live-Calls, bei denen Fragen gestellt werden können. All diese Bestandteile sind auf die Vermittlung von Wissen, Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerichtet. Es wird ein umfangreiches Lernangebot zur Verfügung gestellt, welches Wissensinhalte, Checklisten, Musterverträge, Übersichtsgrafiken und Quellenangaben enthält.

Dass sich die Wissensvermittlung nach den Angaben der Klägerin ausschließlich auf die Darstellung allgemeiner steuerlicher Gestaltungen beschränke, ist unerheblich, da die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ nach § 1 Abs. 1 FernUSG weit auszulegen sind (BGH, Urteil v. 12.06.2025, Az. III ZR 109/24). Auf den Inhalt im Einzelnen kommt es nicht an. Eine irgendwie geartete ‘‘Mindestqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich (BGH, a.a.O.).

Dass unter anderem auch ein Termin mit einem „Coach“ bzw. „Mentor“ stattfindet, in welchem ein individueller Bauplan gestaltet werden soll, tritt hinter dem Hauptschwerpunkt des Vertrages zurück. Dieser liegt in der Vermittlung von Wissen durch vorproduzierte Videos, dem Zurverfügungstellen von Arbeitshilfen sowie in einem Austausch über bereits erworbene Fähigkeiten. Die Klägerin selbst hat angegeben, dass eine individuelle Prüfung, Bewertung oder konkrete Anwendung auf den individuellen Einzelfall des jeweiligen Teilnehmers nicht geschuldet sei, was gegen eine Einordnung als Coaching- oder Mentoring-Vertrag spricht.

Unerheblich sind die zeitlichen Angaben der Klägerin zu den einzelnen Bestandteilen des Vertrages (Dauer der vorgefertigten Videos ca. 25 Stunden, die der Live-Calls 49 Stunden und die der Tax-Days 16 Stunden). Denn alle Bausteine des Vertrages sind auf die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen ausgerichtet. Auch der Austausch mit anderen aus der „Community“ sowie mit dem Mentor dient dem Erwerb weiterer Fähigkeiten.

Daneben geht es aber auch beim persönlichen Coaching um eine individuelle Beratung und Begleitung, die der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten nicht entgegensteht (vgl. hierzu OLG Oldenburg, Urteil vom 17.12.2024, Az. 2 U 123/24).

**b.**

Mit Urteil des BGH vom 12.06.2025 (Az. III ZR 109/24) wurde bestätigt, dass der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer eröffnet ist, sodass vorliegend dahinstehen kann, ob der Beklagte bei Vertragsschluss im Rahmen seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit gehandelt hat (§ 13 BGB).

**c.**

Unter Berücksichtigung des Vertragsinhaltes ist das Merkmal der räumlichen Trennung ebenfalls erfüllt.

Nach dem Urteil des BGH vom 05.02.2026, Az. III ZR 137/25, ist § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG im Wege einer teleologischen Reduktion dahingehend auszulegen, dass der Lehrende und der Lernende als räumlich getrennt anzusehen sind, soweit die Wissensvermittlung über eine physische Distanz und dabei nicht mittels einer bidirektionalen - synchronen - Kommunikation erfolgt, bei der dem Lernenden - wie bei Präsenzveranstaltungen - die Möglichkeit eröffnet ist, ohne besondere Anstrengung Kontakt mit dem Lehrenden aufzunehmen.

Hier liegt der überwiegende Teil des Angebotes in der asynchronen Wissensvermittlung, wobei hier die zeitliche Angabe der Klägerin zu der Dauer der Videos und Live-Calls nicht maßgeblich ist. Denn kennzeichnend ist hier, dass der Teilnehmer einerseits seinem eigenen Lern-Fahrplan folgen kann und sich das notwendige Wissen überwiegend selbst aneignen soll. Der Teilnehmer erhält dauerhaften Zugriff auf die Lerninhalte, während die Teilnahme an den Live-Calls via Zoom auf 12 Monate begrenzt ist. Der synchrone Kontakt stellt sich nach dem Inhalt des Vertrages eher als Ergänzung dar, bei dem Fragen gestellt und das erworbene Wissen vertieft werden können. Auch finden die Live-Calls lediglich 14-tätig statt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der wesentliche Vertragsinhalt neben den vorproduzierten Lernvideos aus der bloßen Möglichkeit einer Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen besteht.

Die klägerseits als Anlage K3 eingereichte Stellungnahme der ZFU ist für das Gericht weder bindend noch aussagekräftig. Es ist ausdrücklich erwähnt, dass es sich um eine Entscheidung auf Grundlage der Darstellung der Klägerin handelt. Bei Berücksichtigung des gesamten Vertragsinhaltes unter wertender Betrachtung des Schwerpunkt des Vertrages ist hingegen die räumliche Trennung hier zu bejahen.

**d.**

Auch das Merkmal der Überwachung des Lernerfolgs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG ist gegeben. Denn es reicht aus, wenn dem Teilnehmer ein auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs bezogenes Fragerecht vertraglich eingeräumt ist, wodurch er eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann (BGH, Urteil vom 05.02.2026, Az. III ZR 137/25). Dies ist hier bei den Live-Calls, der vertraglich eingeräumten Betreuung mit Q&A (Frage-und-Antwort-Runden) und dem „Support“ durch die Lehrenden der [redacted]

**2.**

[redacted] der Beklagte daneben den Vertrag wirksam widerrufen hat, kann dahinstehen, da der Vertrag bereits nach § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig ist.

**II.**

Die Klägerin hat gegen den Beklagten ebenfalls keinen Anspruch auf die beantragten Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.12.2025 aus §§ 291, 288 Abs. 2 BGB. Die Nebenforderung teilt das Schicksal der [redacted]

[redacted] hat die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Inkassokosten in Höhe von 486,70 € aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 BGB, da bereits die Hauptforderung nicht besteht.

**C.**

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 und 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 15.466,43 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum

des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Hamm zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Hamm durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:
Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Tegeder